

Steuerliche Aspekte beim Erwerb und Betrieb einer Solarstromanlage Stand 2.09

Frage	Antwort
Erstattet Ihr Finanzamt Ihnen die gezahlte Mehrwertsteuer für Erwerb und Wartung?	Ja, Seit dem 1. April 2000 sind Stromnetzbetreiber verpflichtet privaten Solarstrom abzunehmen (Erneuerbare Energien Gesetz) und nach den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten. Soweit private Stromerzeuger aufgrund dieser gesetzlichen Regelung Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeisen, sind sie - nach Stellungnahme der Finanzverwaltung grundsätzlich als Unternehmer anzusehen. (BMF- Schreiben vom 4.12.2001 – IV B 7 – S7104 – 47/01) – Eine Gewerbeanmeldung wird in manchen Gemeinden gewünscht, in anderen nicht. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem zuständigen Gewerbeamt (Gemeinde).
Zahlt Ihr Energieversorger (EVU) oder Netzbetreiber die gesetzlich vorgeschriebene Einspeisevergütung plus Umsatzsteuer?	Ja
Ist die vom EVU an Sie gezahlte Umsatzsteuer ist an Ihr Finanzamt abzuführen?	Ja, Umsatzsteuererklärung (z.B. einmal jährlich)
Können Sie die Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung der Anlage steuerlich geltend machen?	Ja
Können Sie Versicherung, Steuerberatungskosten, Wartungskosten etc. steuerlich geltend machen?	Ja
Können Sie die Solarstromanlage nach (AfA) abschreiben?	Ja, die Abschreibung kann linear oder degressiv erfolgen
Wie verläuft die lineare Abschreibung?	Die Investition wird in jahresgleichen Teilbeträgen von der Investitionssumme abgeschrieben. Bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren also in Höhe von 5 % der Investitionssumme pro Jahr. Somit dauert es 10 Jahre, bis die Investition zur Hälfte abgeschrieben ist.
Wie verläuft die degressive Abschreibung?	Hierbei darf bis zum Zweifachen des linearen Abschreibungswertes angesetzt werden. In den Folgejahren bezieht sich die Abschreibung jedoch nicht mehr auf die Investitionssumme sondern auf den Restwert der Investition (Buchwert). In der Afa Tabelle werden speziell für thermische Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen eigene Abschreibungszeiten festgelegt.
Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung	Fragen Sie auf jeden Fall Ihren Steuerberater! Mit der Unternehmensteuerreform 2008 ergeben sich wesentliche Änderungen bei § 7g EStG. Aus der Ansparabschreibung wird der Investitionsabzugsbetrag: Künftig kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten/Herstellungskosten eines neuen oder gebrauchten Wirtschaftsgutes im Wege einer außerbilanziellen Gewinnminderung genutzt werden, § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG. Höchstbetrag für die insgesamt am Stichtag abgezogenen Beträge: € 200.000. Nach der Neuregelung kann auch ohne Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen eine Sonderabschreibung von 20 % der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.
Müssen Sie die Einnahmen aus dem Stromverkauf als Einnahmen versteuern?	Ja

Zur detaillierten Beratung zu Ihren persönlichen steuerlichen Verhältnissen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.